

KLEINGÄRTNERVEREIN DER ROSISTEN E.V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Kleingartenwesens und der Rosenzucht



Satzung des Kleingärtnervereins der Rosisten e.V. Frankfurt am Main

Satzung in der Neufassung vom 21. April 2018

§ 1 Name, Sitz und Organe

Der am 07. März 1894 gegründete Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein der ROSISTEN e.V., Frankfurt am Main“. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister unter Nr. 4648 eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlungen des Vereins
- b) die Mitgliederversammlungen der Anlagen
- c) der Geschäftsführende Vorstand
- d) der Gesamtvorstand
- e) die Gartenausschüsse
- f) der Schlichtungsausschuss

§ 2 Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Erhaltung und Verbesserung der Kleingartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns, deren Erweiterung und Schaffung neuer Anlagen;
- b) Verfügungsstellung von Einzelgärten an die Mitglieder;
- c) Einflussnahme auf die vertrags- und gesetzmäßige Nutzung der Gärten unter Berücksichtigung dieser Vereinssatzung, der jeweils gültigen Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main;
- d) die Förderung des Anbaus von Rosen;
- e) die fachliche Beratung der Mitglieder und die Unterstützung von Einrichtungen und Veranstaltungen zur fachlichen Beratung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen volljährigen Personen werden, die in Frankfurt am Main ihren Wohnsitz haben. Bei späterem Wohnsitzwechsel bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) gartensuchende Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einer Aufnahmegebühr verbunden, die mit Antragstellung fällig wird.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag des jeweiligen Gartenausschusses. Die aufgenommenen gartensuchenden Mitglieder sind der Reihe nach in die Anwärterliste für Kleingärten der jeweiligen Anlage einzutragen.

Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.

Jeder Antragsteller/Antragstellerin erhält mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung die Satzung, die Gartenordnung und die Richtlinien zur Gemeinschaftsarbeit des Vereins. Der Empfang ist durch den Antragsteller/Antragstellerin schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind Unterpächter/Unterpächterinnen von Vereinsgärten.
2. Gartensuchende Mitglieder sind Personen, die dem Verein beitreten in der Absicht, einen Kleingarten künftig als Unterpächter/Unterpächterin zu bewirtschaften.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die Interesse am Kleingartenwesen bekunden und die den Verein materiell oder ideell fördern wollen.
4. Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden durch den Gesamtvorstand benannt.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung, der Gartenordnung, dem Unterpachtvertrag, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen, den sonstigen Beschlüssen der Organe des Vereins und dem Bundeskleingartengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Die gesetzlich oder von dem Grundstückseigentümer dem Verein gemachten besonderen Auflagen und die damit verbundenen Kosten sind für die Mitglieder bindend und von diesen zu tragen.

2. Der Gesamtvorstand ist nach Anhörung des jeweiligen Gartenausschusses zur Sicherstellung notwendiger Vereinsinteressen berechtigt, zumutbare praktische Arbeitsleistungen zu verlangen. Das ordentliche und das gartensuchende Mitglied ist verpflichtet, bei allen gemeinsamen Vereinsarbeiten mitzuwirken oder gleichwertigen Ersatz zu stellen, soweit eine vorherige Einladung erfolgt ist, die auch durch Aushang vorgenommen werden kann. Über Ausnahmen entscheidet der Gartenausschuss. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

Zur Durchführung der erforderlichen Gemeinschaftsarbeit sowie über die Abgeltung nicht erbrachter Arbeitsleistung erlässt der Gesamtvorstand entsprechende Richtlinien. Über die Höhe der Abgeltung pro nicht geleisteter Arbeitsstunde entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstands die Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins.

Die Mitglieder des Vereins gem. § 3 haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Fördernde Mitglieder sind aktiv, jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins gem. § 3 haben das Recht die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen, die Fachzeitschrift des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. zu erhalten, den zu ermäßigten Prämiensätzen vom Landesverband gebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Beiträge und dergleichen

Aufnahmegebühr, Beiträge, Nebenkosten sowie notwendige Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Soweit es sich um ausschließlich notwendige Anlagen-bezogene Umlagen handelt, beschließt dies die Jahreshauptversammlung der jeweiligen Anlage. Allgemeine Gebühren z.B. Pachtkosten werden anteilig der Kleingartenfläche, Verbrauchskosten je nach ermittelter Verbrauchsmenge berechnet.

Die Zahlungstermine setzen der geschäftsführende Vorstand bzw. die Gartenausschüsse fest. Dies schließt auch vorschüssige Termine ein.

Beiträge und dergleichen sind Bringschulden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds. Der Ehepartner/die Ehepartnerin bzw. der Partner/die Partnerin einer eingetragenen Lebensgemeinschaft kann jedoch Mitglied ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitglieds. Dieser kann nur mit zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärung muss bis spätestens den 3. Werktag des Monats August dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen. Für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung ist der Absender beweispflichtig.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen:

a) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglieder oder von ihm in dem Kleingarten geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

b) Zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Monaten, wenn:

das Mitglied den Beitrag und die festgesetzten Nebenleistungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Mahnung in Textform gezahlt hat,

das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen. Dem/der Ausgeschlossenen steht innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Zustellung der Kündigung das Recht auf Berufung an den Schlichtungsausschuss zu. Dieser trifft die endgültige Entscheidung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem Hauptkassierer/der HauptkassiererIn,
- d) dem Hauptschriftführer/der Hauptschriftführerin.

Das Vertretungsrecht des Vereins im Sinne des § 26 BGB üben der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Hauptkassierer/HauptkassiererIn aus. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB hat Alleinvertretungsrecht. Der Vorstand ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Der Vorstand kann zur Durchführung einzelner Aufgaben Mitglieder oder andere Personen beauftragen. Diese sind jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Tätigkeit seiner Mitglieder festlegt.

Er hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen sowie die Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsversammlungen und des Gesamtvorstandes sicherzustellen. Darüber hinaus ist er zuständig für die Einhaltung der Obliegenheiten für Gartenausschüsse. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Veranstaltungen im Verein und an den Sitzungen der Gartenausschüsse teilzunehmen. Die Anlagen sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand die Protokolle der Gartenausschusssitzungen unverzüglich zu übermitteln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Obmannes/Obfrau hat der geschäftsführende Vorstand einen kommissarischen Obmann/Obfrau bis zur nächsten Jahreshauptversammlung in der Anlage zu ernennen. Wird dann kein Obmann/Obfrau gewählt, verbleibt es bei der kommissarischen Ernennung bis zum Ablauf der Wahlperiode.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, von sich aus alle Ausgaben vorzunehmen, die im Interesse der Verwaltung des Vereins erforderlich sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Berufung der Wertermittler.

Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können ihm angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Erstattung nachgewiesener Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) den Obleuten bzw. deren Stellvertretern,
- c) den Beisitzern/Beisitzerinnen.

Jede Anlage stellt für 40 ordentliche Mitglieder einen Beisitzer/Beisitzerin, die durch den Gartenausschuss der einzelnen Anlagen in seiner konstituierenden Sitzung aus dessen Reihen bestimmt werden. Jede Anlage bestimmt jedoch mindestens einen Beisitzer/Beisitzerin.

Der Gesamtvorstand kann für die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse oder die einzelnen Beauftragten brauchen bis auf den Vorsitzenden/Vorsitzende nicht den Gesamtvorstand anzugehören. Der Gesamtvorstand wird durch den 1. Vorsitzenden/Vorsitzende, ersatzweise durch die Berechtigten gem. § 26 BGB, nach Bedarf eingeladen. Auf Antrag von mindestens 3 Gartenausschüssen oder mehr als der Hälfte des Gesamtvorstandes hat der/die 1. Vorsitzende oder ersatzweise die nach § 26 BGB berechtigten binnen 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes einzuberufen.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- b) die Richtlinien betreffend die Gemeinschaftsarbeit,
- c) den Vorschlag über die Höhe des Kulturbeitrages,
- d) die Richtlinien betreffend die Wertermittlung,
- e) die Richtlinien betreffend die Ehrung von Mitgliedern,
- f) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Auslagen, insbesondere für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Anlagen-Obleute,
- g) Zuwendungen und Darlehen an die Anlagen,
- h) die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung,
- i) Änderungen oder die Neufassung der Gartenordnung.

§ 11 Gartenausschüsse

Der Verein gliedert sich in einzelne rechtlich nicht selbständige Anlagen, die von den Gartenausschüssen geleitet werden.

Der Gartenausschuss besteht aus:

- a) dem Obmann/Obfrau,
- b) dem stellvertretenden Obmann/Obfrau,
- c) dem Anlagenkassierer/KassiererIn,
- d) dem Anlagenschriftführer/in,
- e) den Beisitzern/Beisitzerinnen.

Für 25 ordentliche Mitglieder ist ein Beisitzer/in zu wählen, mindestens jedoch 2 Beisitzer/innen pro Anlage.

Die Wahl des Gartenausschusses erfolgt in der Anlagenjahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Gartenausschuss kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Der Gartenausschuss wird von dem Obmann/Obfrau nach Bedarf eingeladen. Er muss sofort, spätestens binnen 14 Tagen, eingeladen werden, wenn 2/3 seiner Mitglieder dem Obmann/Obfrau einen dementsprechenden schriftlichen Antrag vorlegen. Für den Zugang des Antrags sind die Antragsteller beweispflichtig.

Der Obmann/Obfrau ist verantwortlich für die Geschäftsführung der Anlage im Rahmen der Satzung. Er/sie führt die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, der Anlagenversammlung und des Gartenausschusses aus.

Die Tätigkeit der Obleute sowie der stellvertretenden Obleute ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können ihnen angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Erstattung nachgewiesener Auslagen bleibt hiervon unberührt.

Der Gartenausschuss setzt die Anzahl der abzuleistenden Stunden der Gemeinschaftsarbeit sowie die Ausgestaltung des Vereinslebens in seinem Bereich fest. Er gibt die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Anlage bekannt.

Er hat die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Verwaltung und des Gemeinschaftslebens der Anlage. Er überwacht die Einhaltung der Gartenordnung und ist verpflichtet, gravierende Verstöße unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Rechnungsprüfung/Kasse

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung wählt die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren 3 Rechnungsprüfer/innen. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vereinsorgans sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung von nachprüfbaren Belegen, Büchern und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens 2 der gewählten Rechnungsprüfer/innen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung erstatten die Rechnungsprüfer/innen zunächst dem geschäftsführenden Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung des Vereins Bericht. Sie stellen in der Jahreshauptversammlung zuerst den Antrag auf Entlastung des Hauptkassierers und dann des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands.

Dies gilt für die Anlagen sinngemäß.

§ 13 Versammlungen

1. Vereinsversammlungen

Die Mitgliederversammlung des Vereins findet als Delegiertenkonferenz statt. Diese ist als Jahreshauptversammlung möglichst in den ersten 4 Monaten des Jahres durchzuführen.

Zur Jahreshauptversammlung wird in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch den geschäftsführenden Vorstand eingeladen. Die Delegierten werden in Anlagenversammlungen gem. Ziff. 2 dieses Paragraphen gewählt. Dabei werden je angefangene 25 Mitglieder ein Delegierter bestimmt.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Kassenberichts,
- b) Entgegennahme und Beratung des Haushaltsplans für das kommende Jahr,
- c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen und der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können vom geschäftsführenden und vom Gesamtvorstand, den Anlageversammlungen, den Gartenausschüssen und aus der Mitgliedschaft gestellt werden. Im letzten Falle bedarf es der Unterschrift von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern.

Diese Anträge sind spätestens 7 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand einzubringen.

Initiativanträge aus der Versammlung bedürfen bei Mitgliederversammlungen mindestens der Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder. Personenanträge (z.B. Wahl, Abwahl, Festlegung von Vereinsstrafen) sind davon ausgenommen.

Anträge zur Änderung der Satzung sind als Initiativanträge unzulässig.

Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins oder von mindestens 4 Gartenausschüssen ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Bei Abstimmung und Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Unterpächter/innen) gefasst werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder (Unterpächter/innen).

2. Anlagenversammlung

Die Jahreshauptversammlung einer Anlage ist in den ersten 3 Monaten des Jahres durchzuführen. Zu ihr wird durch den Obmann mindestens 2 Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Anlagen sind verpflichtet, den Termin ihrer Jahreshauptversammlung bis 05. Januar des jeweiligen Jahres mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Gartenausschusses und des Kassenberichts,
- b) Entgegennahme und Beratung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
- c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen und Entscheidung über die Entlastung des Gartenausschusses,
- d) Wahl des Gartenausschusses und der Rechnungsprüfer/innen,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Bildung von Unterausschüssen,
- g) Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung

Über die Behandlung der bei der Anlagehauptversammlung gestellten Anträge entscheidet die Versammlung. Auf schriftlichen Antrag von 30% der ordentlichen Mitglieder oder eines einstimmigen Beschlusses des Gartenausschusses ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Anlageversammlung einzuberufen. Zu den Anlageversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand frühzeitig einzuladen.

In Bezug auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung und die Auswirkung der Beschlüsse auf die Mitglieder der Anlage gelten die Bestimmungen der Jahreshauptversammlung des Vereins entsprechend.

Da eine Anlage keine Rechtsfähigkeit hat, kann sie keine der Satzung und ihrer Organe zuwiderlaufenden Beschlüsse fassen.

Beschlüsse, deren Ausführung die planmäßigen Mittel der Anlage überschreiten sowie Umlagen und dergleichen, bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit von sich aus eine Kassenprüfung durchführen lassen. Er ist im Übrigen über alle wichtigen Beschlüsse und Vorkommnisse in der Anlage ggf. in der Gesamtvorstandssitzung zu unterrichten.

§ 14 Schlichtungsausschuss

Bei Streitigkeiten über die Mitgliedschaft sowie sonstige vereinsrechtliche Streitigkeiten, die nicht ihre Ursache im bestehenden Pachtverhältnis haben, muss der Schlichtungsausschuss des Vereins angerufen werden. Der Schlichtungsausschuss wird aus mindestens 3 geeigneten Vereinsmitgliedern gebildet und durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vor Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes in den in Satz 1 genannten Fällen nicht zulässig.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht, dem zuständigen Finanzamt oder der Aufsichtsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Die Mitglieder des Vereins sind unmittelbar nach Eintragung dieser Satzungsänderungen in geeigneter Weise zu informieren.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 21. April 2018 beschlossen, sie ersetzt sämtliche vorherigen Satzungen.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat diese Satzung am 3. August 2018 in das Vereinsregister unter Nr. 4648 eingetragen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

Dem/der 1. Vorsitzenden

Dem/der 2. Vorsitzenden

Dem Hauptkassierer/der HauptkassiererIn

Die Geschäftsanschrift lautet:

Kleingärtnerverein der Rosisten e.V.

Bischofsweg 48a in 60598 Frankfurt am Main